Satzung
des

Zentralverbandes Kälte Klima Wärmepumpen e.V.

(ZVKKW)

Präambel

Der Zentralverband Kälte Klima Wärmepumpen e.V. steht im Dienste der Förderung und Weiterentwicklung der Kälte-, Klima- und Wärmepumpentechnik in wirtschaftlicher, technischer, ökologischer und politischer Hinsicht in Deutschland und Europa.

Die Zusammenarbeit und Präsenz der Industrie und Handwerk bedarf einer grundlegenden Neuorientierung im Markt, die nur in einem gemeinsamen Verband realisiert werden kann.

Dieser Verband ist eine neue Kraft im Markt.

Die gemeinsam abgestimmten Ziele und Aussagen sind die Basis für die Zusammenarbeit und Außendarstellung des Verbandes in Presse und Politik.

Die Branche steht vor der großen Herausforderung einen maßgeblichen Beitrag zur Senkung der CO2-Emission zu erbringen, durch die Optimierung von Altanlagen und insbesondere in Neuanlagen. Die Verbandsmitglieder von der Forschung, Industrie, Handwerk und Betreiber sind hier in der Lage das Optimum zu realisieren.

I. NAME, SITZ, GESCHÄFTSJAHR UND ZWECK

§ 1
Name

Der Verein führt den Namen Zentralverband Kälte Klima Wärmepumpen e.V. - ZVKKW.

§ 2
Rechtsform, Sitz und Geschäftsjahr des Verbandes

(1) Der Verband besitzt die Rechtsform eines eingetragenen (rechtsfähigen) Vereins.
(2) Sitz des Verbandes ist Maintal.
(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3
Zweck des Verbandes

Der Zentralverband Kälte Klima Wärmepumpen (ZVKKW) e.V. verfolgt den Zweck, alle gemeinsamen Belange seiner Mitglieder zu wahren und zu fördern und gegenüber politischen, gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und sonstigen Einrichtungen zu vertreten sowie bei gesetzlichen Maßnahmen mitzuwirken. Er wird mit nationalen und internationalen Organisationen Beziehungen sowie Informations- und Gedankenaustausch pflegen und gegebenenfalls gemeinsam mit ihnen Belange der Mitglieder wahrnehmen. Er soll durch Öffentlichkeitsarbeit Kontakt zur Presse halten, die Medien ständig über Probleme, Anliegen und Wünsche des Verbandes und seiner Mitglieder in Kenntnis setzen sowie für ein günstiges Bild und Ansehen des Verbandes und seiner Mitglieder in der Öffentlichkeit sorgen. Er verfolgt die Förderung und Weiterentwicklung der Kälte-, Klima- und Wärmepumpentechnik in wirtschaftlicher, technischer, ökologischer und politischer Hinsicht.

II. MITGLIEDSCHAFT

§ 4
Mitglieder

(1) Ordentliche Mitgliedschaft

a. Juristische oder natürliche Personen, die auf dem Gebiet der Kälte-, Klima- und Wärmepumpentechnik tätig sind, können ordentliche Mitglieder des Verbandes werden.

b. Die ordentliche Mitgliedschaft kann auch von Organisationen und Verbänden der Kälte-, Klima- und Wärmepumpentechnik erworben werden, die sich dem Verband korporativ anschließen wollen. Die Rechte und Pflichten der Korporativ-Organisation im Verband und im jeweiligen Fachbereich regelt ein Korporativ-Vertrag, der vom Vorstand genehmigt werden muss.

(2) Außerordentliche Mitgliedschaft

a. Die außerordentlichen Mitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die ordentlichen Mitglieder mit Ausnahme des aktiven und passiven Wahlrechts.

b. Personen, Betriebe, Unternehmen und Organisationen, die auf dem Gebiet der Kälte-Klima-und Wärmepumpentechnik tätig sind und deren Mitgliedschaft eine Förderung spezieller Verbandszwecke erwarten lässt, können förderndes Mitglieder werden.

c. Personen, die sich dem Verband ideell verbunden fühlen, können die ideelle Mitgliedschaft erwerben.

d. Juristische oder natürliche Personen, die auf dem Gebiet der Kälte-, Klima- und Wärmepumpentechnik tätig sind, sowie Organisationen und Verbände der Kälte-, Klima- und Wärmepumpentechnik können eine Gastmitgliedschaft erwerben. Die Rechte und Pflichten des Gastmitglieds im Verband und im jeweiligen Fachbereich sowie die Laufzeit der Gastmitgliedschaft regelt jeweils eine Vereinbarung bzw. ein Korporativvertrag.

§ 5
Aufnahme

Der Antrag zur Aufnahme, in dem sich der Anmeldende zur Einhaltung der Satzungsbestimmungen verpflichtet, ist an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet.

§ 6

Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Jedes Mitglied hat das Recht, die Einrichtungen des Verbandes zu nutzen und seine Unterstützung im Rahmen der satzungsmäßigen Aufgaben des Verbandes in Anspruch zu nehmen.
(2) Die ordentlichen Mitglieder sind an Entschließungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung in gemeinsamen Angelegenheiten gebunden.
(3) Die ordentlichen Mitglieder sind verpflichtet, den Verband in der Durchführung seiner satzungsmäßigen Aufgaben zu unterstützen.
(4) Jedes Mitglied übt sein Stimmrecht unmittelbar oder, wo dies vorgesehen, durch die von ihm gewählten Vertreter in den Organen des Verbandes aus.
(5) Korporativen Mitgliedern kann ein Mehrfachstimmrecht entsprechend ihrer durch sie direkt oder indirekt vertretenen Mitglieder zukommen. Näheres regelt der jeweilige Korporativ-Vertrag (vgl. § 11 (3)).

§ 7

Ende der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet
   a) durch Erlöschen,
   b) durch Austritt, der nur zum Kalenderjahresende unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten schriftlich durch Einschreibebrief gegenüber dem Vorstand erklärt werden kann,
   c) durch Ausschließung, die durch Beschluss des Vorstands erfolgen kann, wenn ohne Grund die Beiträge nicht entrichtet worden sind oder das Ansehen des Verbandes gröblich geschädigt worden ist.
(2) Binnen vier Wochen nach Zusendung des Ausschließungsbeschlusses kann das Mitglied durch eingeschriebenen Brief an den Vorstand Einspruch an die Mitgliederversammlung einlegen. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung. Die Mit-

gliederversammlung entscheidet über den Ausschluss mit 2/3-Mehrheit endgültig. Das betroffene Mitglied hat hierbei kein Stimmrecht.

(3) Ein Mitglied, das aus dem Verband austritt oder ausgeschlossen wird, hat keinen Anspruch auf Auseinandersetzung des Verbandsvermögens.

§ 8

Mitgliedsbeiträge

(1) Durch die Wahrnehmung seiner Aufgaben entstehen dem Verband Kosten, die durch einen jährlichen Beitrag der Mitglieder gedeckt werden. Näheres wie Höhe, Fälligkeitszeitpunkt und Verzugsfolgen regelt eine von der Mitgliederversammlung zu beschließende Beitragsordnung.

(2) Zur Deckung der Kosten aus bestimmten Vorhaben (z.B. Betriebsvergleiche, Gemeinschaftswerbung und Normungsarbeit) kann der Vorstand Umlagen vorschlagen. Die Umlage wird jährlich von der Mitgliederversammlung beschlossen. Sie soll auf der Grundlage eines sachgerechten, z.B. umsatzbezogenen, Schlüssels festgesetzt werden. Die Umlagen dürfen pro Mitglied die Höhe des doppelten jährlichen Verbandsbeitrags nicht überschreiten. Fördernde Mitglieder aus dem Bereich Wissenschaft und Bildung könne zu Umlagen nicht herangezogen werden.

(3) Fördernde Mitglieder zahlen einen Pauschalbeitrag, der durch die Beitragsordnung festgesetzt wird.

III. ORGANE DES VERBANDES

Organe des Verbandes sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 9
Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den Fachbereichssprechern und deren Stellvertretern, welche aus den Fachbereichen (vgl. § 11) mit einfacher Stimmenmehrheit jeweils auf drei Jahre gewählt werden. Zu Fachbereichssprechern bzw. Stellvertretern können ordentliche Mitglieder gewählt werden, die dem je-

weiligen Fachbereich angehören. Soweit es sich dabei um juristische Personen handelt, können deren Inhaber, Vorstände oder leitende Angestellte zu Fachbereichssprechern bzw. Stellvertretern gewählt werden. Bei korporativen Mitgliedern regelt der jeweilige Korporativvertrag, wer das aktive und passive Stimmrecht des ordentlichen korporativen Mitglieds in seinem Fachbereich wahrnimmt. Die Fachbereichssprecher bzw. Stellvertreter bleiben auch nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur jeweiligen Neuwahl im Amt (vgl. § 13 (3)). Sie bleiben auch nach Wegfall der oben (Satz 2 und 3) beschriebenen Bestellungsvoraussetzungen bis zur jeweiligen Neuwahl im Amt. Jeder Fachbereichssprecher bzw. Stellvertreter hat eine Stimme. Eine Stimmenübertragung ist unzulässig. Die Delegierten üben ihr Stimmrecht nach freiem Ermessen und bester Überzeugung aus.

(2) Die Mitgliederversammlung ordnet die Angelegenheiten des Verbandes, soweit sie nicht in dieser Satzung einem anderen Organ zugewiesen sind. Sie beschließt insbesondere über:
   a. die Wahl des Vorstands
   b. die Genehmigung des Haushaltsplanes,
   c. die Beitragsordnung und die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages,
   d. die Entgegennahme des Geschäftsberichts,
   e. die Wahl von zwei Rechnungsprüfern,
   f. die Genehmigung der Jahresabrechnung sowie die Entlastung von Vorstand und Geschäftsführung,
   g. Änderungen der Satzung,
   h. die Abberufung von Vorstandsmitgliedern aus wichtigem Grund
   i. die Beschlussfassung über vom Vorstand vorgeschlagene Umlagen,
   j. die Auflösung des Verbandes und die Verwendung seines Vermögens.

(3) Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der einfachen Stimmenmehrheit der auf der Mitgliederversammlung anwesenden Fachbereichssprecher/ Stellvertreter.

(4) Beschlussfassungen über eine Änderung der Satzung bedürfen einer Mehrheit von 3/4-teln aller Fachbereichssprecher/Stellvertreter.

(5) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten jährlich einberufen. Sie soll innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres stattfinden. Die Einladung nebst Tagesordnung hierzu hat schriftlich zu erfolgen und ist an die Fachbereichssprecher/Stellvertreter so rechtzeitig abzusenden, dass zwischen dem Tage der Aufgabe zur Post und dem Tage der Sitzung eine Frist von mindestens sechs Wochen (Einladungsfrist) liegt. Innerhalb derselben Frist erhalten alle Verbandsmitglieder eine Mitteilung über die Einberufung der Mitgliederversammlung unter Beifügung der Tagesordnung, damit sie sich ggf. mit den Fachbereichssprecher/Stellvertreter in Verbindung setzen können. Falls die Fachbereichssprecher/Stellvertreter weitere Punkte auf die Tagesordnung zu setzen wünschen, sind entsprechende Anträge bis spätestens drei Wochen vor

der Mitgliederversammlung der Geschäftsführung zwecks Vorbereitung und Information der übrigen Fachbereichssprecher/Stellvertreter mitzuteilen.

(6) Der Präsident des Verbandes leitet die Mitgliederversammlung, im Verhinderungsfall einer seiner Stellvertreter. Sie dürfen die Mitgliederversammlung nicht leiten, soweit die zur Verhandlung oder Abstimmung stehende Angelegenheit sie persönlich berührt. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Fachbereichssprecher/Stellvertreter anwesend sind. Wird die erforderliche Teilnehmerzahl nicht erreicht, ist die Mitgliederversammlung unter Beachtung der für die Einberufung geltenden Bestimmungen erneut zu berufen; eine neue Versammlung ist beschlussfähig auch bei zu geringer Beteiligung, jedoch nur bei wenigstens der Hälfte aller stimmberechtigten Fachbereichssprecher/ Stellvertreter. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Fachbereichssprecher/ Stellvertreter.

(7) Über die Verhandlungen der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Protokollführer und einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist. Diese Niederschrift ist den Fachbereichssprechern/ Stellvertretern innerhalb von sechs Wochen nach der Versammlung in geeigneter Form zugänglich zu machen. Einwendungen gegen diese Niederschrift können nur innerhalb eines Monats nach diesem Zeitpunkt erhoben werden. Die Niederschrift ist der Geschäftsführung zuzuleiten. Über die Ergebnisse der Mitgliederversammlung sind die Mitglieder in geeigneter Form zeitnah in Kenntnis zu setzen.

(8) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn das Verbandsinteresse es erfordert oder wenn mindestens ein Viertel der Fachbereichssprecher/Stellvertreter dies schriftlich gegenüber dem Vorstand verlangen.

(9) Die Mitgliederversammlung kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 10
Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten und zwei stellvertretenden Vizepräsidenten. Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder bleiben auch nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur jeweiligen Neuwahl im Amt (vgl. § 13 (3)).Sie bleiben auch nach Wegfall der unter §10 (2) S. 1 beschriebenen Bestellungsvoraussetzung bis zur jeweiligen Neuwahl im Amt. Die Wahl des Vorstandes soll in der Form erfolgen, dass jeder Fachbereich im Vorstand vertreten ist.

(2) Zu Vizepräsidenten können ordentliche Mitglieder bzw. deren Inhaber, Vorstände oder leitende Angestellte gewählt werden. Für das Amt des Präsidenten gilt diese Bestellungsvoraussetzung nicht. In die Zuständigkeit des Vorstands fallen alle

Geschäfte, die nicht nach der Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen worden sind.
Insbesondere gehören zu seinen Obliegenheiten

a. Bestimmung der Leitlinien der Politik des Verbandes,
b. Aufstellung des Haushaltsplanes
c. Vorschläge für Umlagen
d. Einsetzung von fachbereichsübergreifenden Ausschüssen und Arbeitsgruppen
e. Entscheidung über die Bildung und Auflösung von markt- und systemorientierten Fachbereichen
f. Genehmigung von Korporativverträgen
g. Bestellung und Abberufung der Mitglieder der Geschäftsführung.

(3) Der Vorstand entscheidet durch Beschluss in Vorstandssitzungen, zu denen er mindestens zweimal jährlich zusammentritt und über die eine Niederschrift zu fertigen ist. Die Einladung ergeht unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von einer Woche durch den Präsidenten oder eines Stellvertreters, durch den Stellvertreter jedoch nur im Falle der Verhinderung des Präsidenten. Für die Beschlussfähigkeit des Vorstands genügt die Anwesenheit von zwei Vorstandsmitgliedern.

(4) Der Präsident und seine beiden Stellvertreter sind einzeln zur rechtsgeschäftlichen Vertretung des Verbandes befugt (§ 26 BGB). Bei ihrem Handeln haben sie sich stets von den Zielen des Verbandes leiten zu lassen, insbesondere die Satzung sowie Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstands zu beachten.

(5) Der Geschäftsführung sind die Niederschriften über die Vorstandsversammlungen zuzuleiten, damit die Mitglieder zeitnah über Ergebnisse und Beschlüsse in geeigneter Form in Kenntnis gesetzt werden können.

(6) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 10a
Ehrenamt

(1) Die Vereins-und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

(2) Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins-und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der Vorstand gem. § 26 BGB zuständig.

IV. FACHBEREICHE

§ 11
Fachbereiche

(1) Die Mitglieder des Verbandes organisieren sich nach Markt- und Systemgesichtspunkten in rechtlich unselbständigen Fachbereichen. Den Fachbereichen steht das Recht zu, in ihrem eigenen Fachzweig nach Maßgabe der Satzung und des Verbandzweckes tätig zu werden. Die Fachbereiche könne sich eine eigene Fachbereichsordnung geben, die sich im Rahmen des satzungsmäßigen Vereinszwecks halten muss. Die Fachbereiche können eine eigene Kasse führen. Sie können kein eigenes Vermögen bilden.

(2) Die Fachbereiche haben die Aufgabe, die Interessen ihres Fachzweiges wahrzunehmen und im Rahmen des Verbandes zu vertreten. Die Mitarbeit in jeweils anderen Fachbereichen ist unter Ausschluss des aktiven und passiven Wahlrechts möglich.

(3) Die ordentlichen Mitglieder eines Fachbereichs wählen ihren Fachbereichssprecher und dessen Stellvertreter zur Mitgliederversammlung gemäß § 9 (1). Das aktive und passive Stimmrecht der ordentlichen korporativen Mitglieder eines Fachbereichs ist im jeweiligen Korporativvertrag geregelt (vgl. §§ 4 (1) b.; 6 (5)).

(4) Der Geschäftsführung sind die Einladungen, Niederschriften über die Versammlungen, Regularien und Aktivitäten sowie Ergebnisse und Beschlüsse der Fachbereiche zuzuleiten, damit die einzelnen Fachbereichsmitglieder hierüber zeitnah in Kenntnis gesetzt werden können.

(5) Der Verband hat folgende Fachbereiche:
- Handwerk
- Industrie & Handel
- Betreiber, Wissenschaft und Bildung

(6) Die Fachbereiche „Handwerk“ und „Industrie & Handel“ sind jeweils mit 4 Vertretern (je 1 Fachbereichssprecher und 3 Vertreter) und der Fachbereich „Betreiber, Wissenschaft und Bildung“ mit 2 Vertretern (1 Fachbereichssprecher und 1 Vertreter) in der Mitgliederversammlung vertreten.

(7) Mitglieder im Fachbereich „Handwerk“ können werden
- der Bundesinnungsverband des Deutschen Kälteanlagenbauerhandwerks
- der Verband Deutscher Kälte-Klima-Fachbetriebe e.V.
- Innungen des Kälteanlagenbauerhandwerks, die nicht dem Bundesinnungsverband angehören
- Einzelmitglieder

  Zu Einzelmitgliedschaften im Fachbereich „Handwerk“ sind nur solche selbständigen Handwerksbetriebe berechtigt, deren Handwerksinnung, der sie an-

gehören, dem Bundesinnungsverband des Deutschen Kälteanlagenbauerhandwerks oder einem Landesinnungsverband, der Mitglied im Bundesinnungsverband des Deutschen Kälteanlagenbauerhandwerks ist, nicht angeschlossen ist, oder wenn dort eine Handwerksinnung nicht besteht. Die Betriebe müssen aber in jedem Fall mit dem Kälteanlagenbauerhandwerk in die Handwerksrolle eingetragen sein.

- Gastmitglieder nach § 4 (2)d.

(8) Die Mitglieder können beim Vorstand die Bildung neuer Fachbereiche beantragen. Der Vorstand kann die Bildung von Fachbereichen jedoch auch ohne einen solchen Antrag anregen.

V. GESCHÄFTSFÜHRUNG

§ 12
Geschäftsführung

(1) Zur Erledigung der laufenden Geschäfte des Verbandes kann eine Geschäftsführung eingerichtet werden. Mitglieder der Geschäftsführung haben hinsichtlich der ihnen zugewiesenen Aufgaben Vertretungsmacht im Sinne des § 30 BGB.

(2) Geschäftsführer werden auf Vorschlag des Präsidenten vom Vorstand berufen. Anstellungsverträge von Geschäftsführern schließt der Präsident im Einvernehmen mit dem Vorstand ab. Die Geschäftsführung leitet die Geschäfte nach den Weisungen des Vorstands und ist dem Vorstand verantwortlich.

VI. ALLGEMEINES

§ 13
Allgemeines

(1) Die Organe des Verbandes, ihre Angestellten und Beauftragten sind verpflichtet, die ihnen zur Kenntnis kommenden Vorgänge, soweit es deren Inhalt erfordert, vertraulich zu behandeln.

(2) Beschlüsse der Organe des Verbandes können auch in schriftlicher oder elektronischer Form herbeigeführt werden, wenn sich die Mehrheit der Mitglieder hiermit einverstanden erklärt. Die Bestimmungen des Gesetzes oder dieser Satzung über die für den Beschluss erforderlichen Mehrheiten bleiben hiervon unberührt.

(3) Nach Ablauf einer Wahlperiode üben die Mitglieder der Verbandsorgane ihre Funktion bis zur Neuwahl weiterhin aus.
(4) Der Verband gibt sich eine Ehrenordnung.

VII. AUFLÖSUNG DES VERBANDES

§ 14
Beschlussfassung

Beschlüsse der Mitgliederversammlung über die Auflösung des Verbandes bedürfen einer Mehrheit von 3/4-teln aller Fachbereichssprecher/Stellvertreter. Ist diese Voraussetzung nicht erfüllt, so beschließt über die Auflösung eine auf vier Wochen später neu zu berufende Mitgliederversammlung; bei ihr genügt zur Auflösung eine Mehrheit von 3/4-teln der anwesenden Fachbereichssprecher/Stellvertreter.

§ 15
Abwicklung

Im Falle der Auflösung des Verbandes wickelt der Präsident, im nicht nachzuweisenden Verhinderungsfall ein Stellvertreter die Geschäfte ab. Das verbleibende Vermögen ist gem. Beschluss der letzten Mitgliederversammlung zu verwenden.

Stand: 15.02.2022